



1. Präambel

Der Deutsche Corporate Governance Kodex für eingetragene Genossenschaften des DGRV (Stand: 23.11.2013) bildet die Basis für den Corporate Governance Kodex der ZEG (nachstehend auch „Kodex“ genannt).

Der Kodex beschreibt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Genossenschaften (Unternehmensführung) und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Gemäß § 1 Abs. 1 GenG hat die Genossenschaft einen besonderen Förderauftrag ihren Mitgliedern gegenüber. Es ist ihr gesetzlich normierter Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern. Dieser Förderauftrag der Genossenschaft kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen und mit ihr Fördergeschäftsbeziehungen unterhalten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zugleich ihre Kunden. Der Kodex verdeutlicht die Rechte der Mitglieder, die der Genossenschaft das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Deutschen Genossenschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben.

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern sollte ein Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher gewählt werden, der die Arbeit der Vorstandsmitglieder koordiniert. (§24 II 2 GenG)

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Vorstände und Aufsichtsräte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein (Selbstorganschaft). (§ 9 II 1 GenG)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt. (§ 43 a GenG)

Bei der ZEG sind auch die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten, der sich dann zu einem Drittel aus von den Arbeitnehmern gewählten Vertretern zusammensetzt.

Die von den Mitgliedern gewählten Mitgliedervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Die Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist am True-and-fair-view-Prinzip orientiert und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.



2. Mitglieder und Generalversammlung

2.1 Mitglieder

2.1.1 Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. (§ 43 I GenG)

2.1.2 Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. (§ 43 III 1 GenG)

2.2. Generalversammlung

2.2.1 Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht vor. (§ 33 I 2 GenG)

Sie stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat. (§ 48 I 1, 2 GenG, § 36 I 1 GenG)

Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Genossenschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen. (§ 16 GenG)

2.2.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. (§ 43 GenG)

2.2.3 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Generalversammlung.

2.3 Einladung zur Generalversammlung

2.3.1 Die Generalversammlung ist vom Aufsichtsrat / Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. (§§ 44 I, 46 I 2, 48 I 3 GenG, § 28 Satzung der ZEG)

Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. (§ 28 II Satzung der ZEG)

Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Generalversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern auf Verlangen übermitteln, sondern gegebenenfalls auch auf der Internetseite der Genossenschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich machen. (§ 48 III GenG)

2.3.2 Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen. (§ 43 IV 1 GenG)

Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich im Rahmen der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften durch Bevollmächtigte vertreten lassen. (§ 43 V, VI GenG)

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen. (§ 1 GenG)

3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Genossenschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest. (§ 38 III GenG)

Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Genossenschaft grundlegend verändern.

3.4 Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist von entscheidender Bedeutung. (§§ 34 I 2, 41 GenG)

Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

3.6 Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. (§§ 34 I 1, 41 GenG)

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft schuldhaft, so haften sie der Genossenschaft gegenüber auf Schadensersatz. (§§ 34, 41 GenG)

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

3.7 Die Gewährung von Krediten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. (§ 39 II GenG)

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen. (§ 49 GenG)



4. Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. (§ 27 I 1 GenG)

Er ist dabei der nachhaltigen Förderung der Mitglieder im Sinne des § 1 GenG verpflichtet und an das Unternehmensinteresse der Genossenschaft gebunden.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung in der Genossenschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. (§ 27 I GenG)

4.1.3 Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den unternehmensinternen Richtlinien, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er wirkt auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin (Compliance). (§ 34 I 1 GenG)

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Genossenschaft.

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der Genossenschaft auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand einer mitbestimmten Genossenschaft Zielgrößen fest.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und sollte bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (§ 24 II GenG)

Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

4.2.2 Der Aufsichtsrat soll über die Vorstandsverträge und die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen

von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die monetären Vergütungsteile sollten fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Generalversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

4.2.4 Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

4.3 Interessenkonflikte

4.3.1 Vorstandsmitglieder sind dem Interesse der Genossenschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Genossenschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, nicht für sich nutzen.

4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4.3.3 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. (§ 34 I 1 GenG)

Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.



4.3.4 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate bei nicht mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.



5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung einzubinden. (§ 38 GenG)

5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, soweit er hierfür nach der Satzung zuständig ist. (§ 24 II GenG)

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Unterliegt die Genossenschaft der Mitbestimmung, legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. (§ 34 GenG)

Die Altersgrenze für hauptamtliche Vorstandsmitglieder soll das gesetzliche Renteneintrittsalter nicht überschreiten.

5.1.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Genossenschaft beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratsitzung einberufen.

5.3 Zusammensetzung und Vergütung

5.3.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Dabei soll auch auf die Tätigkeit der Genossenschaft, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Ferner soll eine angemessene

Beteiligung von Frauen vorgesehen werden. Unterliegt die Genossenschaft der Mitbestimmung, legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

5.3.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Genossenschaft oder deren Organen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören sollten und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Genossenschaft ausüben.

5.3.3 Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Generalversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

5.3.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. (§§ 41, 34 GenG)

Wer dem Aufsichtsrat einer Genossenschaft angehört, sollte insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen anderen Genossenschaften oder Gesellschaften wahrnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Genossenschaft angemessen unterstützt werden.

5.3.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die nach dem GenG nicht vom Geschäftsergebnis abhängig sein darf, wird (für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln oder als Gesamtbetrag) durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Genossenschaft Rechnung.

Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt werden.

Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

5.3.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

5.4 Interessenkonflikte

5.4.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche



Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, für sich nutzen. (§§ 41, 34 GenG)

5.4.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

5.4.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

5.4.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.5 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

6. Transparenz

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollten die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenberichte) und der Termin der Generalversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

7. Rechnungslegung und Prüfung

7.1 Rechnungslegung

7.1.1 Mitglieder und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. (§ 33 I 2 GenG)

7.1.2 Der Jahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie von dem nach Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

7.2 Genossenschaftliche Pflichtprüfung

7.2.1 Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. (§ 54 GenG)

Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Genossenschaft und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. (§§ 55, 64 GenG)

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. (§ 53 GenG)

Der Prüfungsverband und seine angestellten Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die



allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionsfällen ist gesetzlich geregelt. (§ 62 I GenG, § 55 II GenG)

Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer. (§§ 63 e ff. GenG)

7.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung vom Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung, insbesondere über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, unverzüglich mündlich berichten. (§ 57 IV 1 GenG)

Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzugezogen werden. (§ 57 II 2 GenG)

Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen. (§ 57 III GenG)

7.2.3 Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen. (§ 58 IV GenG)

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. (§ 59 I GenG)

In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären. (§ 59 II GenG)

8. Schlußbemerkung

Der ZEG Corporate Governance Kodex wurde vom Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam entwickelt und in der gemeinsamen Sitzung am 12. August 2016 einstimmig beschlossen.

